

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung Frau Kiesevalter	67 324

Steuern / Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Wittstocker Chaussee 1a Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung
01	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blesendorf
02	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papenbruch
03	Hebesatzsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
04	Hebesatzsatzung der Gemeinde Liebenthal
05	Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999
06	Haushaltssatzung der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 1999
07	Beschlüsse der Gemeinden
08	Bekanntmachung des Bauamtes
09	Wahlergebnis der Europawahl am 13.06.1999 in den Gemeinden des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
10	Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Liebenthal
11	Bekanntmachung des Ordnungsamtes

01	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blesendorf
-----------	---

Gemeindevertretung
Blesendorf

,den 21.06.1999

B e s c h l u ß N r . 1 5 / 9 9

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blesendorf

Text:

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I, S. 398), zuletzt geändert am 26.11.1998 (GVBL. I S. 218) in der jeweils gültigen Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 188), zuletzt geändert am 20.05.1999 (GVBL. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung am 21.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

H l o u s c h e k
Vorsitzender der Gemeindevertretung

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 9
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : 0

Stimmenenthaltung : 3

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blesendorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I, S. 398), zuletzt geändert am 26.11.1998 (GVBL. I S. 218) in der jeweils gültigen Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 188), zuletzt geändert am 20.05.1999 (GVBL. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung am 21.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind am 1. und 3. Wochenende im Monat und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte auf den Gehwegen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages auf den Gehwegen zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, kann gemäß OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 17/94 vom 28.11.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:49/96 vom 31.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Blesendorf, den 21.06.1999

Wolfram Hlouschek
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 21.06.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrave, den 02.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

02	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papenbruch
-----------	---

Gemeindevertretung
Papenbruch

,den .21.04.1999

B e s c h l u ß Nr. 15 / 99

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papenbruch

Text:

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) beschließt die Gemeindevertretung Papenbruch nachstehende Straßenreinigungssatzung

W o e l f e r t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papenbruch

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Papenbruch vom.21.04.1999 nachstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrs-beruhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig in allen geraden Kalenderwochen und vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte

zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,00 geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 33/95 vom 19.01.1995 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:68/96 vom 15.08.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

B e r n d t W o e l f e r t
Bürgermeister

P e t e r S z r a m e k
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 21.04.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 02.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

B e s c h l u ß Nr. 25/99

Beschluß über: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heiligengrabe**

Text: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Satzung.

Anlage: obengenannte Satzung

P r e u ß
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 11
davon anwesend : 11
Ja - Stimmen : 11
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Grundsteuergesetzes vom 21. 03. 1991 (BGBl. I S. 814) i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 26. April 1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heiligengrabe wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 1999.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. 01. 1999 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligenrabe, den 27. April 1999

Reinhard Preuß
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligenrabe in ihrer Sitzung vom 26.04.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 02.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

04	Hebesatzsatzung der Gemeinde Liebenthal
-----------	--

Gemeindevertretung
Liebenthal

, den 09. März 1999

B e s c h l u ß N r. 17/99

Beschluß über: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Liebenthal

Text: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt nachfolgende Satzung.
Anlage: obengenannte Satzung

S t r e n g e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 9
Ja - Stimmen : 9
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

<p style="text-align: center;">Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Liebenthal</p>
--

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Grundsteuergesetzes vom 21. 03. 1991 (BGBl. I S. 814) i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liebenthal am 09. März 1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Liebenthal wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 1999.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. 01. 1999 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Liebenthal, den 9. März 1999

Joachim Streng
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtdirektor

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und mit Bekanntmachungsanordnung in dem Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal öffentlich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 09.03.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 02.07.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

05	Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999
-----------	---

Amtsausschuß
des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal

, den 17. Februar 1999

B e s c h l u ß N r . 0 7 / 9 9

Beschluß über: Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999

Text: Der Amtsausschuß des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt auf der Grundlage des § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtO) und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) die Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999.

B o r k
Vorsitzender

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 14
davon anwesend : 13
Ja - Stimmen : 13
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999**

Auf Grund des § 11 der AmtsO für das Land Brandenburg und der §§ 76 ff der GO für das Land Brandenburg wird mit Beschluß des Amtsausschusses des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal vom **17. Februar 1999** nachstehende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.261.200,00 DM
in der Ausgabe auf	3.261.200,00 DM
Und	
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	359.300,00 DM
in der Ausgabe auf	359.300,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	543.500,00 DM

§ 3

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so

bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses; im übrigen sind sie dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

§ 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit **29,08 v. H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Feuerwehrlage wird mit **3,27 v. H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Bauhof wird mit **6,04 v. H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04.05.1999 ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligenrabe, den 19. Februar 1999

Hans-Joachim Bork
Vorsitzender des Amtsausschusses

Peter Szramek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuß des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal in ihrer Sitzung vom 17.02.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 02.07.1999
gez. S z r a m e k
Amtdirektor

06	Haushaltssatzung der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 1999
-----------	---

Gemeindevertretung
Jabel

, den 25. März 1999

B e s c h l u ß Nr. 10 / 99

Beschluß über: Haushaltssatzung der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 1999

Text: Die Gemeindevertretung Jabel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 auf der Grundlage des § 76 ff GO Brandenburg.

G ö t z k e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 7
Ja - Stimmen : 7
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 76 ff der GO. für das Land Brandenburg wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Jabel vom **25. März 1999** nachstehende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	277.300,00 DM
in der Ausgabe auf	277.300,00 DM
Und	
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	107.500,00 DM
in der Ausgabe auf	107.500,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	90.000,00 DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	46.200,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden festgesetzt

1. Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 06.05.1999 ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Jabel, den 29. März 1999

Eva Götzke
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 25.03.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 02.07.1999
 gez. S z r a m e k
 Amtsdirektor

07	Beschlüsse der Gemeinden
-----------	---------------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
15/99	21.06.1999	Straßenreinigungssatzung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
033	10.05.1999	Abwägung der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger vorgebrachten Anregungen zum Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB der „südlichen Gemeindegruppe“ mit den Gemeinden Blumenthal und Grabow im Amt Heiligengrabe / Blumenthal
034	10.05.1999	Aufhebung Beschluß Nr. 34 /94 vom 05.09.94
035	10.05.1999	Grundstücksangelegenheiten
036	10.05.1999	Vergabe von Leistungen
037	02.06.1999	Ausführung des Gehwegbaus OD Dahlhausen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
29/99	05.05.1999	Abwägung der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger vorgebrachten Anregungen zum Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB der „mittleren Gemeindegruppe“ mit den Gemeinden Heiligengrabe, Liebenthal und Maulbeerwalde im Amt Heiligengrabe / Blumenthal
30/99	27.05.1999	Grundstücksangelegenheiten
31/99	27.05.1999	Grundstücksangelegenheiten
32/99	27.05.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
26/99	17.06.1999	Vergnügungssteuersatzung
27/99	17.06.1999	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer
28/99	17.06.1999	Vergabe von Leistungen
29/99	17.06.1999	Gestattungsvertrag

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
015	21.04.1999	Straßenreinigungssatzung
016	26.05.1999	Grundstücksangelegenheiten
017	26.05.1999	Gestattungsvertrag
018	26.05.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Rosenwinkel

Nr.	Datum	Inhalt
11/99	28.05.1999	Straßenreinigungssatzung
12/99	28.05.1999	Vergabe von Bauleitungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
028/99	06.05.199	Abwägung der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger vorgebrachten Anregungen zum Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB der „nördlichen Gemeindegruppe“ mit den Gemeinden Jabel, Wernikow und Zaatzke im Amt Heiligengrabe / Blumenthal
029/99	20.05.1999	Vergabe einer Hausnummer - Liebenthaler Weg 9
030/99	17.06.1999	Personalangelegenheiten
031/99	17.06.1999	Vergabe von Leistungen - Anschluß Abwasser Sporthaus
032/99	17.06.1999	Vergabe von Leistungen - Anschaffung neuer Spielgeräte

08	Bekanntmachung des Bauamtes
-----------	------------------------------------

Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Bekanntmachung

Mit dem Beschluß
vom 14.06.1999 wurde vom Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin
das
Bodenordnungsverfahren
Grabow /Pumpenhaus
Verf.Nr.: 4128 I
und das
Bodenordnungsverfahren
Maulbeerwalde/ Rinderställe
Verf.-Nr.: 4127 I
angeordnet.

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muß dieser Beschluß bekannt gegeben werden. Der o.g. Beschluß einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte liegt zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung , im
Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1A

16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme
aus.

9

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Liebenthal

Gemeindevertretung
Liebenthal

den 05.05.1998

B e s c h l u ß Nr. 85 /98

Beschluß über: Ortsgestaltungssatzung – Satzungsbeschluß

Text: Die Gemeinde Liebenthal beschließt den vorliegenden Entwurf der Ortsgestaltungssatzung gem. § 89 Abs. 9 der Bauordnung des Landes Brandenburg als Satzung. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis einer wesentlichen Änderung.
Die Satzung ist dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen anzuzeigen.

Strenge
Bürgermeister

Szramek
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 8
davon anwesend : 6
Ja-Stimmen : 6
Nein-Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Gestaltungssatzung für die Gemeinde Liebenthal

Präambel

Gestaltungssatzung der Gemeinde Liebenthal

Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich soll die Satzung die Gestaltung der vom öffentlichen Raum aus sichtbaren und auf ihn wirkenden Teile der in den Teilgeltungsbereichen befindlichen Grundstücke geregelt werden. Die Anforderungen dieser Satzung geben somit differenziert den zulässigen Rahmen für die äußere Gestaltung des Dorfes vor. Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung haben dieser zu entsprechen.

Gliederung des Geltungsbereiches

Dabei gliedert sich der Geltungsbereich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich A umfaßt die Ortslage Liebenthal. Hier werden zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Ortsbildes engere Festsetzungen getroffen als im Teilgeltungsbereich B, für

welchen für den angegebenen Zweck nicht alle oder weniger enge Festsetzungen erforderlich sind.

Andere Rechtsvorschriften, Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich folgende nach § 9 Denkmalschutzgesetz eingetragene ortsfeste Denkmale: Wohnhaus Dorfstraße 32 (Angabe der UDB beim LRA OPR vom 07.01.97). Für Baudenkmale gelten neben dieser Satzung die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 22.07.1991 (GV.BB.S.311). Regelungen anderer Rechtsvorschriften und Satzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

Abweichungen

Abweichungen können zugestimmt werden, wenn sie der Zielsetzung der Satzung nicht widersprechen.

Grundsätzliche gestalterische Anforderungen

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Liebenthal hat das Ziel, die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur des Ortes zu erhalten und wieder herzustellen.

Umbauten und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen sowie Neubauten haben sich harmonisch in das dörfliche Baugefüge einzupassen.

Bauliche Anlagen sollen in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Bei Neubauten ist die Gestaltung der Fassade der des umgebenden Straßenbildes anzupassen, so daß sich das Gebäude gestalterisch in die bestehende Umgebung einfügt.

Bei Instandsetzungen muß der historische Gesamteindruck erhalten bleiben.

Vorhandene bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß weder sie selbst noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden.

Bei der Gestaltung von Doppelhäusern ist eine einheitliche Variante bezüglich Dachform, Fassade, Fenster, Außenputz und Öffnungen zu wahren bzw. an das historische Vorbild anzunähern.

Bei Gestaltungsaufwertungen sollen die historischen Fenster- und Türöffnungen wieder hergestellt werden.

Die Verwendung von Fensterläden wird begrüßt.

Die Stoffe, die zur Errichtung und Änderung baulicher Anlagen verwendet werden, müssen umweltverträglichen Kriterien genügen.

Werbeanlagen haben sich grundsätzlich gestalterisch unterzuordnen. Sie sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie weder den Gesamteindruck der Fassade beeinträchtigen, noch einzelne gestalterische Elemente überdecken.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liebenthal hat in ihrer Sitzung am 05.05.1998 sowie aufgrund der §§ 89 Abs. 1 und 87 Abs. 1 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124), in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) folgende Satzung beschlossen.

Satzungstext

Teil A - sachlich – räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich A umfaßt den historischen Ortskern. Hier werden zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Ortsbildes engere Festsetzungen getroffen als im Teilgeltungsbereich B, für welchen für den angegebenen Zweck nicht alle oder weniger enge Festsetzungen erforderlich sind. Die Anforderungen dieser Satzung geben somit differenziert den zulässigen Rahmen für die äußere Gestaltung des Dorfes vor.
2. Die Festsetzung der §§ 3 bis 9 dieser Satzung gelten nur für die Teile der Grundstücke in den Teilgeltungsbereichen, die vom öffentlichen Raum (öffentlich gewidmete Straßen) aus sichtbar sind.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt in der Ortslage Liebenthal den Teilgeltungsbereich A mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze: 1/1, 1/2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 6, 8, 9, 10, 11, 12/1, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41, 42, 43/1, 43/2, 44, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 51, 56/2, 56/3, 57, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63, 64/1, 65, 66, 67, 68/1, 69, 70, 82, 217, 218, 264, 265 aus der Flur 1 der Gemarkung Liebenthal. Teilgeltungsbereich B mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze: 59/1, 59/2, 62, 63, 64/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70 aus der Flur 3 der Gemarkung Liebenthal sowie 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38, 42, 47/1, 47/2, 48, 49, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156 aus der Flur 4 der Gemarkung Liebenthal.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Gestaltungssatzung ist als örtliche Bauvorschrift für bauliche Maßnahmen wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung und Instandsetzung, Umbau sowie Erweiterung baulicher Anlagen anzuwenden. Die Festsetzungen gelten auch für dazugehörige Bauteile und Außenanlagen.
2. Insofern im Satzungstext bestimmt ist, daß eine Festsetzung nur für einen Teilgeltungsbereich anzuwenden ist, gilt sie nur für diesen Teilgeltungsbereich. Ist im Text der jeweiligen Festsetzung keine Differenzierung zwischen den Teilgeltungsbereichen getroffen worden, gilt diese Festsetzung sowohl für den Teilgeltungsbereich A als auch für den Teilgeltungsbereich B.

Teil B Festsetzungen

§ 3 Gebäudestellung

1. Zur Erhaltung des vorhandenen Straßenbildes ist es notwendig, bestehende Baufluchten zu beachten. Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen treten mindestens 1,00 m. hinter die Bauflucht zurück.
2. Im Teilgeltungsbereich A müssen neue Gebäude traufständig erstellt werden. Hiervon abweichende Firstrichtungen können an Eckgrundstücken zugelassen werden.
3. Die maximale Höhe des Erdgeschoßsockels darf 80 cm über der durchschnittlichen Höhe der tatsächlichen Straßengrenze, gemessen an der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Fassade, nicht überschreiten.
4. Die Traufhöhe (definiert als untere waagerechte Begrenzung der Dachfläche) der Gebäude darf 2,00 m über der Höhe des Erdgeschoßsockels nicht unterschreiten.

§ 4 Dächer

1. Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer auszubilden. Die Neigung ist von 35 bis 48 Grad zulässig.

2. Der Neubau eines Satteldaches muß auf beiden Seiten gleiche Traufhöhen haben. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebaulich-gestalterisches Bild erzielt werden kann.
3. Dächer von Nebengebäuden haben in Form und Deckung dem des Hauptgebäudes zu entsprechen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann. Abweichend davon kann die Neigung insbesondere von Schleppdächern von 18 bis 48 Grad betragen.
4. Als Material zur Dachdeckung von Haupt- und Nebengebäuden sind rote bis rotbraune Biberschwanzpfannen in Doppel- oder Kronendeckung sowie rote bis rotbraune Ziegel- oder Betondachsteine zulässig.
Im Teilgeltungsbereich B sind außerdem anthrazitfarbige Ziegel- oder Betondachsteine, sowie Metalle mit dachsteinähnlicher Prägung zulässig. Abweichend können Dächer von Nebengebäuden, die vom öffentlichen Straßenraum nur zum Teil eingesehen werden, mit einer anderen Dacheindeckung zugelassen werden.
5. Ein Traufen- und Ortgangüberstand von 60 cm ist zulässig.
6. Die Verkleidung des Ortganges ist mit Holz, die Verdeckung mit Putz, die Verzierung mit Klinkersteinen oder die Deckung mit Dachziegeln ist zulässig. Eine Verblendung mit Blech oder Kunststoff ist unzulässig.

§ 5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Dachaufbauten müssen dem Aufbau und der Gestaltung der Fassade entsprechen. Auf Satteldächern können First-, Schlepp- und Trapezgauben und als Abweichung Fledermausgauben zugelassen werden. Auf bestehenden Walmdächern sind Walmgauben zulässig. Ansonsten sind Walmgauben unzulässig. Auf dem Dach ist lediglich ein Gaubentyp zulässig. Die lichte Fensteröffnung der Gauben darf das Maß von 0,90 . x 1,20 m (stehendes Rechteck) nicht überschreiten. Mehrere Einzelgauben müssen in den Fenster-, Tür- oder Pfeilerachsen der Fassade liegen.
2. Die maximal zulässige Breite von Walm-, Fledermaus- und Schleppgauben beträgt ein Drittel der Hausbreite. Der minimal zulässige Abstand zwischen zwei Gauben beträgt 1,25 m.
3. Der minimale Abstand zwischen Gaube und Ortgang beträgt 1,25 m. Die Länge der Dachfläche vor der Gaube muß mindestens 60 cm vom Schnittpunkt der Fassadenkante und der äußeren Dachkante betragen. Schleppgauben dürfen nicht firstgleich mit der Dachfläche anschließen.
4. Gaubendächer müssen in Material und Farbgebung dem Hauptdach entsprechen. Farbige, glänzende, behandelte oder eloxierte Metallabdeckungen sind unzulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
5. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind im Teilgeltungsbereich A nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Dacheinschnitte sind im Teilgeltungsbereich B zulässig, wenn sie mindestens 1,50 m Abstand von Traufe, Ortgang, First, Dachgrat bzw. -kehle einhalten. Die Größe der Summe aller Einschnitte darf maximal 20 Prozent der jeweiligen Dachfläche betragen.
6. Dachflächenfenster, die vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können, sind zulässig, wenn die Dachflächenfenster den Fenster-, Tür- oder Pfeilerachsen der darunter liegenden Geschosse entsprechen. Dachflächenfenster haben in einer Dachfläche eine gleiche Größe und befinden sich auf einer Höhe. Ihr Abstand zu Traufe beträgt mindesten 60 cm, zum First mindestens 1,00 m, zum Ortgang und zu einem anderen Dachflächenfenster mindestens 1,25 m.
7. Antennen- und Satellitenanlagen sind im Dachraum oder auf der straßenraumabgewandten Seite des Daches zu installieren. Bei nachgewiesenem Schlechtempfang ist

eine Abweichung zulässig. Auf jedem Dach ist maximal eine Empfangsanlage für Radio- und Fernsehempfang zulässig. Der Durchmesser der Reflexionsschalen der Satellitenempfangsanlage darf maximal 1,00 m betragen.

8. Sonnenkollektoren sind, soweit technisch möglich, auf der straßenraumabgewandten Seite des Daches oder auf Nebengebäuden zu installieren. Im Schutzbereich der eingetragenen Baudenkmale sind Sonnenkollektoren nicht zulässig, insoweit sie vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.

§ 6 Fassaden

1. Fassadengliederungen, sichtbares Holzwerk, Gesimse, Bossierungen, Putzkassetten, Fensterverdachungen, Fensterfaschen, Sichtmauerwerk, Klinkerornamente u.a. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden oder sind bei Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
2. Dachkerker/Zwerghäuser sind zulässig. Ihre Breite ist auf ein Drittel der Gesamtfassadenbreite der baulichen Anlage zu beschränken. Dachkerker haben sich nach einer vertikal durchgehenden Gliederung der Gesamtfassade zu richten. Das Dach hat in Form und Deckung dem Hauptdach zu entsprechen. Dachkerker/Zwerghäuser sind mittelfassadenzentriert zu erstellen und müssen einen minimalen Abstand von 2,00 m zur Außenwand des Hauptgebäudes aufweisen.
3. Balkone und Loggien sind im Teilgeltungsbereich A nur an der straßenabgewandten Seite zulässig.
4. Bestehende Fensterläden sind zu erhalten.
5. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Fensterstürze in Form von Kreissegmentbögen oder Korbbögen sind zu erhalten. Der die vorhandenen Bögen zerstörende Einbau von horizontalen Fensterstürzen ist nicht zulässig oder bei der Wiederherstellung von Bögen können Kreissegmentbögen oder Korbbögen abweichend zugelassen werden, wenn keine anderen Bogenradien als die vorhandenen verwendet werden.
6. Rolladenkästen dürfen, soweit technisch möglich, im Teilgeltungsbereich A nur verdeckt bzw. nicht sichtbar im oder hinter dem Fenstersturz untergebracht werden.
7. Im Teilgeltungsbereich A sind Anlagen zum Schutz der Eingangsbereiche in Form von Windfangen, Überdachungen u.ä. zulässig. Form und Materialien müssen dem Haupthaus entsprechen.
8. Dachrinnen und Fallrohre müssen der Farbe der Fassade entsprechen oder in Zink ausgeführt sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.

§ 7 Material und Farbe

1. An den Außenwänden der Gebäude einschließlich der Anbauten sind Klinkersteine in der Färbung rot bis rotbraun generell zulässig. Riemchen sind nur im Normalformat (71 mm) und in gleicher Färbung zulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
2. An den Außenwänden der Gebäude einschließlich der Anbauten dürfen zudem nur Putze aufgetragen werden, die die Fassadengliederung nicht verdecken. Zulässig sind Glatt- und Feinputze. Nicht zugelassen sind gemusterte, grobstrukturierte Flächen, wie rauhe Spritzputze, Wurf- oder Scheibenputze bzw. Kratzputze. Nicht zulässig sind insbesondere Dekorplatten, die ein anderes Materialformat vortäuschen sollen.
3. Fassadenveränderungen durch nachträgliches Verputzen von mehr als 0,5 qm oder das nachträgliche Anbringen von Vorhangfassaden aus Kunststoff oder aus Metallen, Mosaiken, Keramik, farbigen Gläsern, sind unzulässig. Das Wiederherstellen von

Klinker- oder Fachwerkfassaden durch das Entfernen von zeitweise aufgebrachtem Putz ist jedoch zulässig.

4. Es können Zier- und Stuckelemente, Fensterfaschen oder Zierklinkergesimse etc. zur optischen Gliederung der Fassade verwendet werden. Zier- und Stuckelemente auf Fassaden müssen erhalten bleiben.
5. Sockel an Außenwänden dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens reichen. Sie können aus Klinker- oder Natursteinen bestehen oder verputzt sein. Riemchen sind nur im Normalformat (71 mm) zulässig.
6. Für die Putzflächen sind hellgetönte irdene Farben zulässig.
7. Sichtfachwerk ist mit dunkelbraunem oder klarem Anstrich oder einer klaren Lasur zu behandeln. Abweichend kann auch geschwärztes Sichtfachwerk zugelassen werden. Die Ausfachungen sind aus Sichtmauerwerk (Klinkersteinen) oder aus Putz zu erstellen. Abweichend können im Teilgeltungsbereich A in den Giebeln von Fachwerkgebäuden auch Ausfachungen aus Glas zugelassen werden, sofern keine denkmalpflegerischen Bedenken entgegenstehen. Im Teilgeltungsbereich B sind gläserne Ausfachungen von Fachwerkgiebeln generell zulässig. Riemchen in Normalformat (71 mm) sind zulässig.
8. Abweichend von den vorangegangenen Festsetzungen kann zugelassen werden, die Giebel von Hauptgebäuden zwischen First und Trauflinie vertikal oder horizontal zu verbrettern. Die Fassaden von Nebengebäuden dürfen insgesamt mit einer Sichtholzschalung verbrettert werden. Das Sichtholz an Fassaden ist mit dunkelbraunem oder klarem Anstrich oder einer klaren Lasur zu behandeln. Abweichend kann auch geschwärztes Sichtholz zugelassen werden.

§ 8 Öffnungen in der Fassade

1. Fassaden von Haupt- und Wohngebäuden müssen zur Straßenseite mit Öffnungen versehen sein. Tür- und Fensteröffnungen dürfen nicht beseitigt werden. Fensterbänder sind unzulässig.
2. Fenster sind im Teilgeltungsbereich A nur als rechteckiges Format zulässig. Zwischen zwei Fenstern ist eine Wand oder Pfeilerfläche von mindestens 25 cm vorzusehen.
3. Innerhalb eines Geschosses müssen die Stürze aller Öffnungen auf einer Höhe liegen.
4. Fenster und Türen müssen durch Mauerwerkspfeiler getrennt werden bzw. erhalten bleiben.
5. Fenstergliederungen sind glasteilend oder als von außen aufgesetzte Sprossen zulässig.
6. Zulässig sind weiße oder naturtonlasierte Fenster. Abweichend können dunkelgrüne, blaugraue oder braune Fenster zugelassen werden.
7. Auf den öffentlichen Raum wirkende Türen sind als symmetrische Türen herzustellen. Lichtausschnitte in den Türen dürfen nicht größer als ein Drittel der Türbreite und –höhe sein. Solche Glasflächen haben der Symmetrie der Türen zu entsprechen.
8. Vergitterungen von Fenstern sind nur innenliegend und im Teilgeltungsbereich B nur in den Fensterwangen, also nicht vorstehend zulässig. Solche Vergitterungen sollen zurückhaltend und aus senkrechten Stäben erstellt werden.
9. Glasbausteine oder hinterlegte bzw. hinterklebte Verglasung sind unzulässig.

§ 9 Außenanlagen und Einfriedungen

1. Für befestigte Hofeinfahrten und Innenhöfe sowie den Zufahrten und Zugänge vor den Gebäuden, die nicht auf Straßenflächen liegen, sind im Teilgeltungsbereich A Pflasterbeläge oder Platten zu verwenden. Es ist ein Pflaster aus quadratischen oder rechteckigen Pflasterformaten zu wählen. Asphaltierung, Beton und ähnliche ungegliederte Beläge sind unzulässig.
2. Vorgarteneinfriedungen vor Wohn- und Nebengebäude sind als Zaun mit vertikalen oder horizontalen und Holzlatten bis zu einer Höhe von 1,20 m oder als Hecken oder als

verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauern in einer Größe von bis zu 1,20 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von bis zu 1,20 m zulässig. Abweichend können Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden.

Seitliche Einfriedungen können als Zaun mit vertikalen oder horizontalen und Holz-latten bis zu einer Höhe von 1,80 m oder als Hecken oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauern in einer Größe von bis zu 1,80 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von bis zu 1,80 m markiert werden.

Abweichend können Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen werden.

Rückwärtige Einfriedungen können auch durch lichte Maschendrahtzäune oder vergleichbare Materialien bis zu einer Höhe von 1,80 m markiert werden.

3. Im Teilgeltungsbereich A und B sind vollflächige, metallene Tore vor der Hauptbaulinie unzulässig.
4. Als Materialien für Pfeiler und Sockel sind Mauer- und Natursteine, Holz und Eisen zulässig.
5. Private Anlagen für die Müllbeseitigung sind so einzurichten, daß sie von der Straßenseite nicht einsehbar sind.

Teil C

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten

Abweichungen

1. § 72 BdgBO regelt die Möglichkeit von Abweichungen.
2. Der Antrag auf Abweichung ist schriftlich beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal einzureichen. Die Antragstellung erfolgt in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung der öffentlich bekanntgemachten Vordrucke gemäß der Verwaltungsvorschrift zur BauVorIV. Der Antrag ist zu begründen.

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO handelt ordnungswidrig, wer den §§ 3 – 9 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
2. Entsprechend § 82 BbgBO kann die zuständige Stelle in pflichtgemäßem Ermessen die durchgeführten Arbeiten auf Kosten des Verursachers wieder rückgängig machen bzw. so ändern lassen, daß die Maßnahme wieder den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
3. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die dazu gehörige Satzungskarte wird zu jedermanns Einsicht vom 05.07.1999 bis 19.07.1999 im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe beim Bauamt zu den Öffnungszeiten bereitgehalten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht. .

Heiligengrabe, den 20.04.1999

Joachim Strenge

Peter Szramek

Bürgermeister

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 05.05.1998 beschlossene Satzung , in der Fassung der Änderung vom 28.12.1998 öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 02.06..1999

gez. S z r a m e k

Amtsdirektor

10	Veröffentlichung des Wahlergebnisses in den Gemeinden des Amtsbereiches zur Europawahl vom 13.06.1999
-----------	--

(Bitte Wahlergebnis einfügen 2 Seiten)

11	Mitteilung des Ordnungsamtes
-----------	-------------------------------------

Einhaltung der Straßenreinigungssatzung

In allen Gemeinden des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal haben die Gemeindevertretungen die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung beschlossen.

Das Ordnungsamt weist ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass alle Bürger bzw. Grundstückseigentümer ihrer Straßenreinigungspflicht unverzüglich nachzukommen haben. Wird die Reinigungspflicht nicht eingehalten, werden diese Verstöße laut Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde mit einer Geldbuße geahndet.

Szramek

Amtsdirektor

Veranstaltungen im Monat Juli

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Art der Veranstaltung
03.07.	Maulbeerwalde	Tag des Brandschutzes
03.07.	Dahlhausen	Dorffest
10.07.	Amt	90 Jahre FFw Papenbruch – Amtsausscheid
17.07.	Blumenthal	Wandertag
24. - 25. Juli 1999	Rosenwinkel	Reit- und Fahrturnier
30.07. – 01.08.	Zaatzke	50 Jahre BSV Schwarz – Weiß Zaatzke

(Bitte auch die Hinweise in den Schaukästen und der Tagespresse beachten.)

Heiligengrabe

Rentnernachmittag der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe

Am 06.07.1999 haben die Senioren der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe die Gelegenheit in der GbR Söffing/Bunke einen Einblick in die Milchproduktion zu erhalten.

Dazu treffen wir uns am 06.07.1999 um 14.00 Uhr an den Treffpunkten Heiligengraber Krug, Am Dröbel und an der Schule. Der Transport erfolgt mit PKW.
Anschließend ist ein Grillparty im Heiligengraber Krug im Garten geplant.

Blumenthal

1. Internationaler Wandertag

Am Sonntag, dem 18.07.1999 findet in Blumenthal der 1. Internationale Wandertag statt. Start ist um 8.00 Uhr an der Schule. Es werden 2 Strecken von 10 bzw. 20 km gewandert.

Es lädt ein
der Wanderverein Waldhaus Berlin e. V.

Zaatzke

50 Jahre BSV Schwarz Weiß Zaatzke e.V.

Vom 30. 7. - 1.8. 1999 veranstaltet der BSV Schwarz Weiß Zaatzke e.V. auf der Sportanlage ein Großes Sportfest aus Anlaß des 50 jährigen Bestehen des Vereins.

Am Freitag, dem 30.07. wird um 19.00 Uhr im Festzelt eine Festveranstaltung mit Richtfest für das neue Sportgebäude eröffnet. Dabei werden verdienstvolle Sportskameraden ausgezeichnet.

Nach dem Auftritt des Wittstocker Männerchores findet ein gemütlicher Vereinsabend mit gemeinsamen Abendessen statt. Dazu gibt es Schwein am Spieß und selbstgebackenes Brot. Anschließend spielt die "Disco Service" zum Tanz auf.

Eingeladen sind alle Mitglieder des Vereins und ihre Partner sowie aller Helfer die sich bisher am Umbau des Sportlerhauses beteiligt haben.

Am Sonnabend, dem 31.07. findet ab 12.30 Uhr ein Männerturnier mit allen Mannschaften des ehemaligen Altkreises Wittstock statt. Während des Turniers haben die Zaatzker Cheerleaders ihren Auftritt.

Gegen 16.00 Uhr werden Fallschirmspringer erwartet, die mit Vereinsfahne des BSV auf der Sportanlage in Zaatzke landen werden. Mit dabei, die Mannschaftsweltmeisterin im Fallschirmzielspringen: Katrin Schneider.

Um 20.00 Uhr eröffnet die Tanzformation *Strandkorb* den Sportlerball in den Festzelten. Im Laufe des Abends erwarten wir den Auftritt einer Mädchentanzgruppe.

Am Sonntag, dem 1.8.1999 gibt es um 11.00 Uhr ein Frühschoppen mit Platzkonzert.

Um 13.00 Uhr treten die Fußballer der ehemaligen Mannschaften der BSG Traktor Zaatzke und BSG Traktor Maulberwalde, die in den 60 er und 70 er Jahren gespielt haben, gegeneinander an.

Um 14.00 Uhr ist dann Anstoß zwischen der Mannschaft vom Schalker Fanklub "Märkische Attacke" und der Mannschaft eines Fanklubs des FC Bayern München.

Als besonderen Höhepunkt spielen dann um 16.00 Uhr die Traditionsmannschaft des BFC Dynamo Berlin (u.a. mit Bodo Rudwaleit, Rainer Ernst ...) gegen die Alten Herren des FK Hansa Wittstock.

In der Halbzeitpause findet ein Spiel zweier F - Jugendmannschaften aus unserer Region statt.

An beiden Tagen gibt es zahlreiche Volksbelustigungen wie Torwandschießen, Dart, Kegeln, Aalschätzen, würfeln sowie eine Springburg u.a.m.

Alle Bürger sind zu den Veranstaltungen am Sonnabend und Sonntag herzlich eingeladen.

Der Vorstand des
BSV Schwarz Weiß Zaatzke e.V.

Vorankündigungen für den Monat August

07.08.	Jabel	Dorffest
14.08.	Zaatzke	25 Jahre Prignitzer
21.08.	Zaatzke	Erntefest
28.08.	Maulbeerwalde	Erntefest

(Bitte auch die Hinweise in den Schaukästen und der Tagespresse beachten.)

Jabel

Sommerfest in Jabel

Am Sonnabend, dem 7. August 1999 findet auf der Festwiese in Jabel ein Sommerfest statt. Um 14.00 Uhr wird bei musikalischer Umrahmung der Nachmittag mit Kaffee und Kuchen eröffnet.

In einem buntem Rahmenprogramm wird einiges geboten.

- Kinderbelustigungen,
- Fußballspiel und andere sportliche Betätigungen,
- Computerspiele,
- Ponyreiten,
- Kremserfahrt und
- weitere Überraschungen

Gegen 20.00 Uhr treffen sich dann Jung und Alt zum Tanz im Festzelt. Für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Die Gemeinde Jabel lädt alle Bürger herzlich ein und freut sich auf ihre Gäste.

Geburtstagsgrüße für die Monate Juli + August 1999

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren alle Rentner der Gemeinden des Monats Juli recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

07.07.1999	Anna Lüdke	zum 77. Geburtstag
13.07.	Ursula Brausemann	zum 63. „
24.07.	Hans-Georg Meusbürger	zum 66. „
27.07.	Werner Klein	zum 67. „

Blesendorf

04.07.1999	Christel Machnau	zum 60. Geburtstag
------------	------------------	--------------------

15.07.	Edeltraud Wesely	zum 78. „
16.07.	Anita Eberlein	zum 63. „
Blumenthal		
03.07.	Hildegard Wenk	zum 89. Geburtstag
11.07.	Brunhilde Gottschalk	zum 81. „
20.07.	Lieselotte Toepper	zum 72. „
22.07.	Irmgard Burdack	zum 63. „
Grabow		
01.07.1999	Harry Hornig	zum 69. Geburtstag
12.07.	Anton Klonowski	zum 63. „
Heiligengrabe		
02.07.	Agnes Höppner	zum 88. Geburtstag
08.07.	Heinz Grande	zum 73. „
09.07.	Hedwig Boesler	zum 85. „
11.07.	Rosemaria Geiger	zum 78. „
11.07.	Hertha Haas	zum 68. „
15.07.	Frieda Reppmann	zum 93. „
18.07.	Ulrich Falkenhagen	zum 73. „
22.07.	Erika Grande	zum 70. „
24.07.	Ilse Muhß	zum 84. „
25.07.	Maria Schmidt	zum 67. „
28.07.	Hedwig Schröder	zum 95. „
Jabel		
17.07.	Joachim Schmidt	zum 72. Geburtstag
Liebenthal		
27.07.	Wilhelma Dahlenburg	zum 64. Geburtstag
Papenbruch		
24.07.	Maria Alter	zum 76. Geburtstag
26.07.	Anna Schmidt	zum 73. „
28.07.	Hildegard Krehl	zum 80. „
31.07.	Lina Kontetzky	zum 75. „
Maulbeerwalde		
01.07.	Luise Hoppe	zum 87 Geburtstag
02.07.	Christel Leymann	zum 68. „
06.07.	Renate Röder	zum 72. „
Rosenwinkel		
18.07.	Bernhard Lippstreu	zum 86. Geburtstag
Wernikow		
07.07.	Liselotte Kreis	zum 64. Geburtstag

16.07.	Rudolf Kreis	zum 69	„
Zaatzke			
02.07.	Rudolf Schröder	zum 68	Geburtstag
11.07.	Gisela Schreiber	zum 76.	„
21.07.	Elli Schweigel	zum 68.	„
25.07.	Hilda Stranghöner	zum 63.	„
26.07.	Elfriede Seedorf	zum 78.	„
26.07.	Grete Menzel	zum 76.	„

Die Daten für August werden Montag nachgereicht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Geburtstagsgrüße Monat August 1999

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren alle Rentner der Gemeinden des Monats August recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow			
01.08.	Berthold Plagemann	zum 70.	„
08.08.	Rosemarie Pade	zum 60.	„
11.08.	Elsa Gartemann	zum 68.	„
16.08.	Otto Schacht	zum 91.	„
Blesendorf			
25.08.	Ida Kunkel	zum 78.	„
Blumenthal			
07.08.	Helene Glöde	zum 84.	„
10.08.	Christel Dannert	zum 75.	„
11.08.	Meta Günther	zum 72.	„
Grabow			
04.08.	Margarete Ramin	zum 63.	„
08.08.	Waltraud Wächter	zum 72.	„
16.08.	Meta Hollendorf	zum 77.	„

16.08.	Helga Schuhmacher	zum 68.	„
18.08.	Gerda Ladewig	zum 80.	„
26.08.	Waltraud Wolter	zum 69	„
Heiligengrabe			
01.08.	Heinrich Haas	zum 68.	„
14.08.	Heinrich Gertz	zum 77.	„
14.08.	Herta Bucks	zum 73.	„
16.08.	Ursula Block	zum 77.	„
18.08.	Marianne Trockenbrodt	zum 66.	„
20.08.	Willi Schmidt	zum 69.	„
24.08.	Maria Schiewe	zum 65.	„
Jabel			
14.08.	Ingeborg Bröcker	zum 65.	„
30.08.	Dorothea Ziegler	zum 63.	„
Liebenthal			
10.08.	Joachim Hefenbrock	zum 89.	„
11.08.	Werner Eck	zum 66.	„
Papenbruch			
15.08.	Horst Siecke	zum 71.	„
30.08.	Rolf Kirchner	zum 65.	„
Maulbeerwalde			
23.08.	Helene Weiß	zum 85.	„
29.08.	Heinz Schulz	zum 69.	„
Rosenwinkel			
03.08.	Messerschmidt Friedrich	zum 65.	„
17.08.	Fritz Schulz	zum 69.	„
Wernikow			
01.08.	Günther Wiedebusch	zum 74.	„
02.08.	Karl-Heinz Stark	zum 78.	„
09.08.	Berta Piemeyer	zum 73.	„
17.08.	Edeltraut Franke	zum 72.	„
Zaatzke			
01.08.	Elfriede Dreyer	zum 74.	„
01.08.	Margarte Berndt	zum 67	„
04.08.	Kurt Döring	zum 70.	„
08.08.	Sigismund Müller	zum 67.	„
12.08.	Martha Albert	zum 86.	„
17.08.	Marga Baus	zum 60.	„
16.08.	Elsbeth Bork	zum 76.	„
18.08.	Helene Hartmann	zum 88.	„
23.08.	Annemarie Vogler	zum 70.	„
24.08.	Anneliese Döring	zum 70.	„
24.08.	Wanda Grimm	zum 63.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

ZUSATZ für das Amtsblatt Monat Juli

08	Bekanntmachungen des Bauamtes
----	-------------------------------

B e k a n n t m a c h u n g des Bauamtes

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB für die Gemeinde Grabow

Die Gemeindevertretung Grabow hat die erneute Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung

(Arbeitsstand: Mai 1999 beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Es werden Bestandsdarstellungen geändert und die Eingriptsbewertung ergänzt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten – Blumenthaler Str. 15.

Daneben erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ Nr.7 /99.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung befindet sich südlich der Landesstraße L 144 am westlichen Ortseingang zwischen Blumenthaler Straße und Weg der Bodenreform.

Der Satzungsentwurf der Gemeinde Grabow wird gemäß § 3 Abs.3 BauGB

vom 19.07.1999 bis 02.08.1999

im Bauamt der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe während der Zeiten

Montag + Donnerstag

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von Bürgern Anregungen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Szramek

**Ergebnis der Wahl zum europäischen Parlament am 13. Juni 1999 in den Gemeinden des
Amtsbereiches Heiligengrabe/ Blumenthal - ohne Briefwahl**

Part./ WG	Bland.	Blesen.	Blumen.	Grabow	Heiligen.	Jabel	Liebert.	Maulb.	Papen.
Wahlber.	207	198	690	212	763	170	196	172	252
Wähler	77	70	168	73	206	53	83	44	61
Wahlbeteil.	37,20 %	35,35 %	24,35 %	34,43 %	27,00 %	31,18 %	42,35 %	25,58 %	24,21 %
gült. Stimm.	74	70	167	72	206	53	82	44	60
SPD	23	21	39	35	64	13	15	16	14
CDU	32	22	74	15	86	12	46	12	24
PDS	10	16	36	17	37	12	14	12	12
Grüne	2	1	6	-	3	-	2	2	2
FDP	1	1	4	1	4	-	2	1	2
REP	-	2	1	-	-	4	1	1	1
PASS Part.d.Arbeitslos.	-	1	-	2	1	-	-	-	1
APD Autofahrer-Partei	1	-	1	1	1	-	2	-	-
GRAUE	-	-	1	-	-	-	-	-	-
ödp Ökolog. Dem. P.	-	-	1	-	-	-	-	-	-
NATURG. Naturgesetz	2	-	-	1	-	-	-	-	-
NPD	-	5	1	-	-	1	-	-	2
CM Christliche Mitte	-	1	-	-	-	1	-	-	-
PBC P.Bibeltr.Christen	-	-	-	-	10	1	-	-	2
BüSo Bürgerr. Solidarit.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ASP Automob. Steuerz	-	-	1	-	-	-	-	-	-
ZENTRUM	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Die Frauen	1	-	-	-	-	-	-	-	-
H P Humanistische P.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tierschutzp.	2	-	2	-	-	-	-	-	-

Gewinne und Verluste der 8 wichtigsten Parteien und Wählergruppierungen im Amtsbereich

Europawahl	1994 in %	1999 in %	Differenz in %
Wahlbeteiligung	43,64	29,96	- 13,68
Partei			
SPD	43,24	28,76	- 14,48
CDU	29,38	39,42	+ 10,04
PDS	11,18	20,41	+ 9,23
Grüne	4,75	2,41	- 2,34
FDP	2,74	1,58	- 1,16
REP	1,07	1,11	+ 0,04
NPD	0,4	1,21	+ 0,81
PBC	2,61	1,30	- 1,31

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
 Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
 Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333